

**4. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 S. 2-4 werden wie folgt geändert:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für Wohneinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen bis zu 240 l 80,00 €.

Die jährliche Grundgebühr beträgt für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

bis zu 240 l	80,00 €
von 250 l bis 360 l	160,00 €
von 370 l bis 480 l	240,00 €
von 490 l bis 600 l	320,00 €
von 610 l bis 720 l	400,00 €
von 730 l bis 840 l	480,00 €
von 850 l bis 960 l	560,00 €
von 970 l bis 1.080 l	640,00 €
von 1.090 l bis 1.200 l	720,00 €.

Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere 120 l um 80,00 €.“

§ 3 Abs. 2 S. 1-2 werden wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt für die ersten acht Tage nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	pauschal	42,08 €
Container 5,5 m ³	pauschal	78,90 €
Container 7,0 m ³	pauschal	101,70 €
Container 9,0 m ³	pauschal	129,75 €

Container 15,0 m ³	pauschal	217,42 €
Container 36,0 m ³	pauschal	524,27 €

Die Grundgebühr beträgt ab dem neunten Tag nach Aufstellung für Containerkunden mit einem vorgehaltenen Behältervolumen von

Container 3,0 m ³	täglich	5,26 €
Container 5,5 m ³	täglich	9,86 €
Container 7,0 m ³	täglich	12,71 €
Container 9,0 m ³	täglich	16,22 €
Container 15,0 m ³	täglich	27,18 €
Container 36,0 m ³	täglich	65,53 €.

§ 2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a. eines Restabfallbehälters 50 l:	2,50 €
b. eines Restabfallbehälters 120 l:	5,95 €
c. eines Restabfallbehälters 240 l:	11,90 €
d. eines Restabfallbehälters 660 l:	32,75 €
e. eines Restabfallbehälters 1.100 l:	54,60 €
f. eines Bioabfallbehälters 35 l:	1,75 €
g. eines Bioabfallbehälters 50 l:	2,50 €
h. eines Bioabfallbehälters 120 l:	5,95 €
i. eines Bioabfallbehälters 240 l:	11,90 €
j. eines Bioabfallbehälters 660 l:	32,75 €
k. eines Bioabfallbehälters 1.100 l:	54,60 €“

§ 4 Abs. 7 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Gebührensätze nach Abs. 1 d., e., j. und k. gelten für an die öffentlichen Straßen bereitgestellten Behälter bis zum Abstand von 2 m.

Wenn Behälter nach Abs. 1 d., e., j. und k. an von Satz 1 abweichenden Stellplätzen auf Antrag abgeholt und nach der Leerung zurückzustellen sind, werden zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren folgende Stellplatzgebühren erhoben:

Objekttarif	Jahresgebühr
Stellplatzservice bis 20 m, 4-wöchentlich	72,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, 2-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice bis 20 m, wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 4-wöchentlich	144,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, 2-wöchentlich	288,00 €
Stellplatzservice 20 - 50 m, wöchentlich	576,00 €

Sofern der Antragsteller die Leerung von Behältern nach Abs. 1 d., e., j. und k auf Grundstücken wünscht, auf denen sie abweichend von öffentlichen Straßen geleert werden, wird folgende Gebühr abgerechnet.

Objekttarif	Jahresgebühr
Auffahrtsgebühr 4-wöchentlich	120,00 €
Auffahrtsgebühr 2-wöchentlich	240,00 €
Auffahrtsgebühr wöchentlich	480,00 €

Für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen außerhalb eines Turnus werden die o.g. Dienstleistungen wie folgt einzeln zu den Leerungsgebühren hinzugerechnet:“

Objekttarif	Einzelgebühr
Auffahrtsgebühr	10,00 €
Stellplatzservice bis 20 m	6,00 €
Stellplatzservice 20 – 50 m	12,00 €

§ 3

§ 6 Abs. 1 S. 1-2 wird wie folgt geändert:

„Die Leistungsgebühr für Container mit Abfällen im Sinne der §§ 7, 10, 13, 15 Abs. 1 und 2 und 16 der Abfallentsorgungssatzung bemisst sich nach dem Volumen und der Zahl der Abfuhr der Abfallcontainer. Sie beträgt pro Abfuhr:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für jeden Container bis 3 cbm Füllraum | 148,90 € |
| 2. für jeden Container bis 5,5 cbm Füllraum | 273,05 € |
| 3. für jeden Container bis 7 cbm Füllraum | 347,50 € |
| 4. für jeden Container bis 9 cbm Füllraum | 446,75 € |
| 5. für jeden Container bis 15 cbm Füllraum | 744,60 € |
| 6. für jeden Container bis 36 cbm Füllraum | 1.787,10 €.“ |

§ 4

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Entsorgung von Bio- und Restabfällen unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 Abfallentsorgungssatzung mit 50 Liter Füllraum beträgt für

jeden Sack 2,50 €.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aurich, den 08.12.2022

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat